## Gesetz-und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

( 1 )

1 fice Stück vom Jahre 1848.

## No 1) Bekanntmachung

eines Rechtssatzes,

vom 30ften October 1847.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Justiz wird andurch nachstehender Rechtssatz, welchen das Oberappellationsgericht in Gemäßheit des darüber gefaßten Beschlufses seinen Entscheidungen unterlegt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Wird die nach vorgängigem Provocationsprocesse ex lege distamari angestellte Hauptklage in der angebrachten Maaße oder allhier abgewiesen, so hat dieß zwar nicht den sofortigen Verlust des gerühmten Anspruches zur Folge; es ist jedoch in dem auf Abweisung in
der angebrachten Maaße oder allhier sprechenden Erkenntnisse, wenn der Beklagte entweder
dieß speciell, oder die gänzliche Abweisung — (schlechterdings) — verlangt, die Clausel: daß
der Kläger, dasern er mit einer anderweiten Klage vorzutreten gemeint wäre, binnen Sächsischer Frist von Nechtstraft dieses Erkenntnisses an gerechnet, dei Bermeidung, daß ihm aufserdem ewiges Sillschweigen werde auserlegt werden, eine schlüssige, auf einem tüchtigen
Grunde beruhende, Klage (bei dem gehörigen Richter) einzubringen habe, beizusügen, und
sodann, wenn solches ganz unterbleibt, oder die anderweite Klage wiederum abzuweisen sein
sollte, demselden, beziehendlich in dem die anderweite Klage abweisenden Erkenntnisse, zugleich ewiges Stillschweigen auszulegen.

Die in der erläuterten Procesordnung ad tit. 10, § 1 enthaltene Vorschrift wegen Erstheilung von Dilationen zu Fortstellung erhobener Klagen oder Provocationen leidet keine